

RS OGH 1981/1/21 3Ob631/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1981

Norm

ABGB §26

ABGB §1488

ABGB §1489

Rechtssatz

Ist eine Gemeinde servitutsberechtigt, beginnt die dreijährige Verjährungszeit ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem sich der verpflichtete Teil "der Ausübung der Servitut" widersetzt, was nur gegenüber den berechtigten Gemeindeangehörigen, aber nicht gegenüber dem den Weg allenfalls nie benützenden Bürgermeister oder einem anderen Gemeindeorgan geschehen kann, unabhängig davon, wann die Widersetzlichkeit den vertretungsbefugten Gemeindeorganen zur Kenntnis kommt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 631/79

Entscheidungstext OGH 21.01.1981 3 Ob 631/79

JB1 1982,32 (Anm v Iro)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009174

Dokumentnummer

JJR_19810121_OGH0002_0030OB00631_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at